

Vereinsstatuten der Kinderkrippe KIKRI ETH Zentrum

NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1** Unter dem Namen KIKRI ETH Zentrum besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.
- Art. 2** Der Verein führt im Bereich ETH-Zentrum eine oder bei Bedarf mehrere Kinderkrippen für die Angehörigen der ETH Zürich im Interesse des Hochschulbetriebs. Kinder von Angehörigen der UZH und der benachbarten Quartierbewohner können auch in der Krippe aufgenommen werden, wenn pädagogische, betriebliche und wirtschaftliche Gründe die zusätzliche Aufnahme rechtfertigen.

MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3** Zu den Mitgliedern des Vereins zählen die Eltern (resp. Mutter, Vater oder Vormund) sowie das fest angestellte Krippenpersonal. Weitere Personen können als Passivmitglieder zugelassen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrages, welcher nach einer Probezeit von drei Monaten fällig wird. Der Mitgliedbeitrag kann bis zu Fr. 500.-- festgelegt werden. Die jeweilige Höhe wird mit Beschluss der Generalversammlung für das folgende Jahr festgelegt. Nebst der einmaligen Eintrittsgebühr und dem jährlichen Mitgliederbeitrag haben die Eltern einen monatlichen Beitrag an die Betriebskosten zu leisten. Die Berechnungsgrundlage des monatlichen Elternbeitrages ist in der Tarifverordnung der KIKRI ETH Zentrum festgelegt.
- Art. 4** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Krippenleitung. Der Austritt ist - mit Ausnahme der Monate Mai, Juni, August – grundsätzlich jederzeit möglich unter Einhaltung der Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist sowie die Austrittsmodalitäten sind im Betriebsreglement geregelt. Ein Mitglied kann bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins, die Statuten oder das Betriebsreglement ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid nach Anhörung des vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes von der Generalversammlung zu treffen ist. Bis zu diesem Entscheid darf das Kind in der Krippe bleiben.
- Art. 5** Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Elternmitarbeit gemäss Betriebsreglement.
- Art. 6** Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Kinderkrippe haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

FINANZEN

- Art. 7** Die Einkünfte des Vereins sind:
- a) jährliche Mitgliederbeiträge (pro Familie)
 - b) monatliche Elternbeiträge (pro Kind)
 - c) ausserordentliche Betriebsbeiträge
 - d) einmalige Eintrittsgebühren (pro Kind)
 - e) Beiträge an Betriebskosten durch die Verwaltung der ETH Zürich
 - f) städtische Beiträge
 - g) Schenkungen
 - h) Kapitalzinsen
- Die Anlage des Vereinsvermögens ist Sache des Vorstandes. Sie hat mündelsicher zu erfolgen.



BETRIEB

- Art. 8** Der Verein betreibt die Krippe grundsätzlich in den von der ETH Zürich mietweise zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.
- Art. 9** Der Verein erstellt ein Betriebsreglement.
- Art. 10** Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

ORGANE

- Art. 11** Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung (GV)
 - b) der Vorstand
 - c) Revisionsstelle

GENERALVERSAMMLUNG

- Art. 12 Einberufung:** Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich nach Abschluss der Jahresrechnung statt. Sie wird einen Monat vor dem Versammlungstermin von der Präsidentin/vom Präsidenten einberufen. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingereicht werden. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig. Die Traktandenlisten und die Unterlagen müssen den Mitgliedern eine Woche vor dem Versammlungstermin zugestellt werden. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn diese vom Vorstand, von der Revisionsstelle oder von 1/5 der Mitglieder verlangt werden. Gleichzeitig mit dem Verlangen sind dem Vorstand die zu behandelnden Traktanden bekannt zu geben. Daraufhin beruft der/die PräsidentIn die ausserordentliche Generalversammlung 10 Tage vor dem Versammlungstermin durch Zustellung der Traktandenliste ein.
- Art. 13 Vorsitz und Protokoll:** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn oder, wenn diese(r) verhindert ist, der/die VizepräsidentIn bzw. der/die Stellvertretende. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 14 Befugnisse:** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:
- a) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle für das neue Geschäftsjahr.
 - b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
 - c) Genehmigung des Betriebsreglementes.
 - d) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge.
 - e) Beschlussfassung über Anschaffungen und Reparaturen, die den Betrag von Fr. 15'000.-- übersteigen.
 - f) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins (2/3 Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder ist dafür notwendig).
 - g) Behandlung von Einsprachen gegen Vorstandsbeschlüsse.
 - h) Endgültiger Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - i) Beschlussfassung in anderen ihr durch Gesetz oder Statuten übertragenen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten oder übertragen sind.
- Art. 15 Beschlussfassung:** Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Passivmitglieder haben beratende Stimme. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der/die PräsidentIn den Stichentscheid.



VORSTAND

Art. 16 Zusammensetzung und Organisation: Der Vorstand besteht aus 4-8 von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählten Vereinsmitgliedern. Der/die PräsidentIn wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand kann zusätzliche Funktionsträger, auch ausserhalb des Vereins, dazu bestellen. Funktionsträger sind in der Regel Personen, welche über ein grosses Wissen und Erfahrung in der Arbeit in und um verschiedene Institutionen im Frühkinderbereich verfügen.

Art. 17 Obliegenheiten: Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und besorgt alle laufenden Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Er ist befugt, einzelne Aufgaben an Drittpersonen zu delegieren; auch in diesem Fall bleibt seine Verantwortlichkeit bestehen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die PräsidentIn oder VizepräsidentIn zusammen mit dem/der RechnungsführerIn. In finanziellen Belangen ist der/die RechnungsführerIn im Rahmen des genehmigten Jahresbudgets unterschriftsberechtigt. Die Vorstandssitzungen werden von dem/der PräsidentenIn einberufen. Er/sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

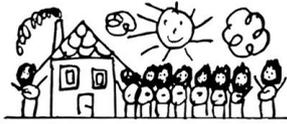
Art. 18 Befugnisse/Kompetenzen:

- a) Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Händen der Generalversammlung.
- b) Erstellung des Budgets zu Händen der Stelle für Kinderbetreuung der ETH Zürich (kih) resp. zur Genehmigung durch den Leiter der Personalabteilung.
- c) Behandlung von Beschwerden und Verstössen der Krippenleitung sowie der Eltern gegen die Statuten und das Betriebsreglement.
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- e) Ein- und Absetzung der Krippenleitung, welche Einsitz in den Vorstand nimmt.
- f) Erlass eines Betriebsreglements.
- g) Festsetzung der einmaligen Eintrittsgebühren.
- h) Anstellung und Entlassung des Krippenpersonals.
- i) Beschlussfassung in allen übrigen Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
- j) Die Vorstandsmitglieder ziehen bei Bedarf einen Funktionsträger in den Vorstand hinzu. Dieser wird mit einem dreiviertel Mehr an der Vorstandssitzung gewählt und kann durch denselben Prozess abgewählt oder abgesetzt werden. Funktionsträger werden an der Generalversammlung vorgestellt. Der Vereinsvorstand kann ihnen zur Entlastung Vollmachten für gewisse Bereiche erteilen.

Art. 19 Beschlussfassung: Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 20 Entschädigung: Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 21 Jahresrechnung: Die Jahresrechnung ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Revisionsstelle zur jährlichen Prüfung bereitzustellen. Zudem sind der Jahresabschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung, Jahresbericht) und die gesamte Berichterstattung der Revisionsstelle (Bestätigungsbericht, Erläuterungsbericht, Managementletter, etc.) vom Vorstand jährlich unaufgefordert dem Sozialdepartement der Stadt Zürich sowie der kihz einzureichen.



RECHNUNGSFÜHRUNG/REVISIONSSTELLE

Art. 22 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr eine Revisionsstelle. Diese Funktion ist entweder der Finanzkontrolle der Stadt Zürich (FK) oder einer anerkannten Treuhandfirma (Mitglied der Treuhandkammer) zu übertragen. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag. Der Verein KIKRI ETH Zentrum garantiert die Führung einer ordnungsgemässen Buchhaltung der Krippe. Des Weiteren richtet sich die Rechnungsführung der Krippe nach dem aktuellen Rahmenkontrakt zwischen der KIKRI ETH Zentrum und dem Sozialdepartement der Stadt Zürich sowie der aktuellen Finanzierungsvereinbarung zwischen der KIKRI ETH Zentrum und der ETH Zürich.

STATUTENREVISION, BESCHWERDEN, AUFLÖSUNG

Art. 23 Statutenrevisionen: Diese bedürfen der 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung teilnehmenden Aktivmitglieder. Die entsprechenden Anträge sind mit der Traktandenliste den Mitgliedern zuzustellen. Eine Änderung des Vereinszweckes ist jedoch ausgeschlossen. Statutenrevisionen dürfen die Vereinbarung zwischen dem Elternverein KIKRI ETH Zentrum und der ETH Zürich sowie dem Sozialdepartement der Stadt Zürich nicht verletzen. Der Vorstand hat entsprechende Statutenänderungen unverzüglich und unaufgefordert an das Sozialdepartement der Stadt Zürich mitzuteilen.

Art. 24 Beschwerden: Die Mitglieder können Beschwerden an den Vorstand richten; gegen dessen Entscheid kann an der Generalversammlung Einsprache erhoben werden.

Art. 25 Auflösung: Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- a) wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. Stiftung) errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat;
- b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann;
- c) wenn sich 2/3 der aktiven Vereinsmitglieder sich für eine Auflösung aussprechen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher und gezwungenermassen gemeinnütziger Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 23. Juni 2020 und treten per 1. August 2023 in Kraft.